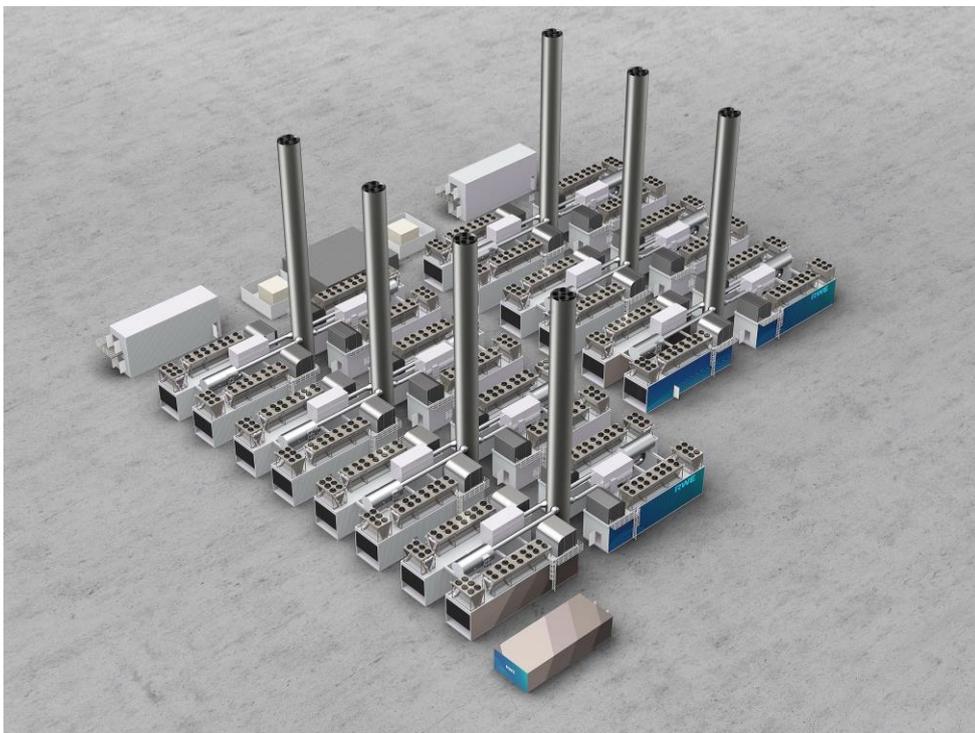


Kapitel 9

Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

Antrag auf Neugenehmigung einer
H2-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage),
Flurstück 2404/2408 Gemeinde Gundremmingen
nach § 4 BImSchG



5							
4							
3							
2							
1							
0	Erst-Erstellung	09.12.2024	Schulz	10.12.2024	Debray	13.12.2024	Röttcher
Index	Art der Änderung	erstellt Datum	Name	geprüft	Name	freigegeben	Name

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

INHALTSVERZEICHNIS

9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung.....5

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks..... 5

9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks..... 5

9.1.2 Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV: Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks..... 5

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung 6

9.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit..... 7

9.2.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle 7

9.2.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks..... 7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Verzeichnis der zugehörigen Unterlagen / Dokumente..... 8

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310-ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

9 AUSGANGSZUSTAND DES ANLAGENGRUNDSTÜCKS, BETRIEBSEINSTELLUNG

Eine Zusammenstellung der beigelegten Dokumente zum Kapitel 9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks befindet sich am Ende des Kapitels im Verzeichnis Zugehörige Unterlagen, Anlagen.

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks

2017 von der Terrasond Kampfmittelräumung GmbH eine orientierende Kampfmittelvorerkundung über das gesamte Vorhabengebiet mittels Auswertung von Luftbildern und historischer Dokumente ausgeführt, siehe Anlagen 09.01-01 und 09.01-02. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise auf Bombardierung, Bodenkämpfe oder gewahrlos gewordene Kampfmittel gibt. Der Bericht weist darauf hin, dass dies keine Bestätigung der Kampfmittelfreiheit ist.

Im Vorfeld wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Das Gutachten findet sich in Anlage. 12.01-04. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden auch umwelttechnische Untersuchungen durchgeführt.

Die Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Deckschichten: Z0 Zuordnungswerte, für Cyanid Z0/Z1 (gem. Verfüll-Leitfaden - Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, LVBGT)
- Quartäre Kiese: BM-0* / BG-0*, für Arsen im Feststoff in einer Probe (MP3) BM-0* / BG0* (gem. Ersatzbaustoffverordnung, EBV)

Zudem liegen keine Kenntnisse über bekannte Altlasten/Verunreinigungen auf dem Anlagengrundstück vor. Im aktuellen amtlichen Altlastenkataster des Freistaates Bayern sind die Flurstücke 2404 und 2408 nicht eingetragen (siehe Anlage 09.01-05).

9.1.2 Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV: Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV, in der relevante gefährliche Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann, ist die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1 a BImSchG, § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV, erforderlich.

Gemäß 10 Abs. 1a S. 2 des BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände – z.B. durch Schutzvorrichtungen (u.a. Auffangwannen, doppelwandige Tanks mit Leckanzeige, versiegelte Bodenflächen) gemäß § 62 Absatz 1 WHG und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Auf dieser Basis hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (z.B. mit dem Umsetzungsschreiben vom 11.12.2013) die Umsetzung der IED-Richtlinie im Freistaat Bayern geregelt. Danach ist bei Bestehen von Sicherungsvorkehrungen einer Anlage, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge relevanter gefährlicher Stoffe nach

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310-ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

fachlicher Einschätzung auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen ist, die Vorlage eines AZB nicht erforderlich. Unter Verwendung der in der LABO-Arbeitshilfe definierten Kriterien, werden aus dem Stoffstromkataster der Peakeranlage Stoffe als relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Sinne des BImSchG identifiziert.

Der Einsatz dieser rgS im zukünftigen Betrieb der Peakeranlage erfolgt unter technischen Schutzvorkehrungen, die den Maßnahmen und Anforderungen der AwSV entsprechen. Aus fachgutachterlicher Sicht ist daher sichergestellt, dass aufgrund der geplanten Schutzvorkehrungen an der Peakeranlage Einträge relevanter gefährlicher Stoffe (rgS), die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Peakeranlage ausgeschlossen sind.

Ein Bericht zum Ausgangszustand (AZB) ist damit gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 des BImSchG in Verbindung mit dem Umsetzungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 11.12.2013 (Aktenz. 59b-U8772.2-2011/1-160) nicht erforderlich. Die gutachterliche Stellungnahme hierzu findet sich in Anlage 09.01-04.

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Die Maßnahmen nach Betriebseinstellung teilen sich auf in:

- Formale Schritte zur Einleitung entsprechender Verwaltungsvorgänge,
- Betrieblich-logistische und betrieblich-organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zur Vermeidung erheblicher Nachteile und Belästigungen, und
- Demontageaktivitäten mit dem Ziel einer weitestgehenden Wiederverwertung und ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

Im Falle einer Betriebseinstellung der Peakeranlage wird die Stilllegung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Regierung von Schwaben als immissionsschutzrechtlich zuständiger Behörde angezeigt. Der Abbruch von Gebäuden wird gemäß der Bayerischen Bauordnung zudem bei der Bauordnungsbehörde angezeigt. Der Anzeige werden Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beigefügt. Die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen werden insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgeländes (z.B. Rückbau, anderweitige Nutzung, bloße Stilllegung);
- Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren weiterer Verbleib;
- Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlichen vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung); bei einer Beseitigung von Abfällen die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist;
- Bei einem Rückbau der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien;
- Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen
- natürlicher Einwirkungen (z.B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Anlagegeländes durch Unbefugte.

Die Maßnahmen für die Stilllegung der Peakeranlage werden in einem Stilllegungskonzept, das mit der Behörde abzustimmen ist, dargestellt. Die Anlage kann nach Betriebseinstellung demontiert und vom

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310-ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

Betriebsgelände entfernt werden. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes ist dabei gewährleistet.

Insgesamt wird dafür Sorge getragen, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auftreten.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich lediglich generelle Arbeitsschritte definieren, die im Stilllegungskonzept berücksichtigt werden müssen:

- Entfernung und Entsorgung (wo möglich Verwertung) von Betriebsstoffen und Betriebsmitteln aus den Behältern und Maschinen
- Analyse der Bausubstanzen und Anlagenkomponenten hinsichtlich ihres Verschmutzungs- oder Belastungsgrades
- Festlegung von Verwertungs- oder Entsorgungswegen

Die Anlage und das Betriebsgrundstück werden in einen Zustand versetzt, von dem keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ausgehen können.

Baulärm und Erschütterungen bei Rückbaumaßnahmen sind mit der Errichtungsphase vergleichbar. Hierzu sind Hinweise im Gutachten Lärmschutz inkl. Schallimmissionsprognose (Anlage 05.01-02) zu finden.

Insbesondere werden alle wasser- und umweltgefährdenden Stoffe umweltverträglich und vollständig entfernt und verwertet oder entsorgt. Gasgefüllte Leitungen werden umweltverträglich entleert bzw. ent- und belüftet; ggf. mit Stickstoff (zwecks Korrosionsschutzes) gefüllt. Ggf. werden Schilder zur Warnung vor Stickgasen angebracht.

Generell hängt das Vorgehen bei der Stilllegung immer von der aktuell geltenden rechtlichen Lage und den technischen Methoden und Erkenntnissen ab.

Sollten zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Regelungen durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben oder technisch bessere Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG gegeben sein, so werden diese angewendet.

9.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit

Siehe Kap.9.2

9.2.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle

Siehe Kap.9.2

9.2.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks

Siehe Kap.9.2

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310-ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.

Nr.	Dokumentenbenennung / -titel	Dokumentenname
09.01 - 01	Guta_Kurzber_Kampfmittel	Kurzbericht Kampfmitteluntersuchung
09.01 - 02	Guta_Lubiauswertung	Luftbildauswertung
09.01 - 03	Nummer nicht vergeben	
09.01 - 04	Guta_AZBrelevanz	Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht
09.01 - 05	Altlastenkataster	Auszug aus Altlastenkataster

Tabelle 1: Verzeichnis der zugehörigen Unterlagen / Dokumente

GUN	824006	03560-04-05-MAC-0310- ACB010-0030	09.00-00	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Nr.	PIRS Nr	Dokumenten-Nr.	Rev.